

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 12.03.2013, 19.07.2019, 03.03.2023 und 21.07.2023

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

„§ 4 Gebührenmaßstab“ der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 4 bis 5 Stunden:	128,00 €
b) über 5 bis 6 Stunden:	141,00 €
c) über 6 bis 7 Stunden:	155,00 €
d) über 7 bis 8 Stunden:	171,00 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	137,00 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	151,00 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	166,00 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	183,00 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	202,00 €
f) über 7 bis 8 Stunden:	222,00 €

In den Gebühren sind 4 € Spielgeld und 4 € Getränkergeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

(4) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a. Der Ausgangswert wird variabel festgelegt.

Er beträgt beim Inkrafttreten dieser Satzung 128 € und gilt für die Buchungskategorie „mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden“.

Der Ausgangswert wird jährlich zum 01.09. prozentual sozialverträglich angepasst, in Anlehnung an die vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermittelten Änderung des für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswertes für die Endabrechnung des Vorjahres, kaufmännisch gerundet auf einen vollen Betrag.

- b. Für Kinder unter drei Jahren werden 130 % dieses Betrages als Ausgangswert festgelegt.

c. Der Elternbeitrag steigt von Buchungskategorie zu Buchungskategorie um jeweils 10 %.

(5) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben.“

§ 2

„§ 5 Ermäßigung für Geschwisterkinder“ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Finningen, den 12.08.2024


Klaus Friegel
1. Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die 4. Satzung zur Änderung der „zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Gemeindlichen Kindergartens“ der Gemeinde Finningen vom 12.03.2013 wurde vom 12.08.2024 bis 26.08.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau zur Einsicht niedergelegt.

Höchstädt a.d. Donau, 26.08.2024
Verwaltungsgemeinschaft

Stephan Karg
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Fachbereich 1
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4